

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

<i>Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)</i>	9
<i>Kein Gestaltungsmissbrauch: Vorsteuerabzug bei Bau einer Sporthalle</i>	11

VEREINSRECHT

<i>Zweckänderung erfordert Änderung des Charakters des Vereins</i>	12
<i>Verein kann Verbandsstrafe nicht auf Fan abwälzen</i>	13
<i>6 Meter hoher Zaun um Sportgelände erforderlich</i>	13
<i>Ausraster auf Karnevalsfeier rechtfertigt fristlose Kündigung</i>	14
<i>Förderverein erhält keine diplomatische Hilfe für Einreise nach Syrien</i>	14
<i>Gemeinnütziger Verein „Farben für Waisenkinder“ verboten</i>	14

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Mit Schreiben vom 26.01.2016 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Änderungen am Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) vorgenommen. Nachfolgend stellen wir die für das Gemeinnützigkeitsrecht relevanten Änderungen im Einzelnen vor:

- AEAO zu §§ 52, 59, 61, 62, 65, 67a und 68 AO: Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

- AEAO zu § 55 AO

Gemeinnützigkeit einer Eigengesellschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

Die Regelung wird ergänzt durch eine neue Nr. 2 mit folgendem Wortlaut: „Die zur Erfüllung von Pflichtaufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingesetzte Eigengesellschaft verfolgt keine in diesem Sinne vordergründig eigennützigen Interessen ihres Gesellschafters. Eine Steuerbegünstigung der Eigengesellschaft kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die von ihr erbrachten Leistungen angemessen vergütet werden. Maßstab ist die Höhe des Entgelts, das von einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter auch mit einem Nichtgesellschafter als Auftraggeber vereinbart worden wäre. Dazu muss das Entgelt regelmäßig die Kosten ausgleichen und einen marktüblichen Gewinnaufschlag beinhalten (BFH-Urteil vom 27.11.2013, I R 17/12, BStBl 2016 II S. XXX). Bei steuerbegünstigten Einrichtungen ist aufgrund der fehlenden Gewinnorientierung die Erhebung eines Gewinnaufschlags in der Regel nicht marktüblich.“

Erläuterung: Damit pflegt die Finanzverwaltung die vom BFH aufgestellten Grundsätze in den AEAO ein. Bis zum Urteil des BFH v. 27.11.2013, Az. I R 17/12, war umstritten, ob Eigengesellschaften einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gemeinnützig sein können. Teilweise wurde vertreten, dass der Staat generell gemeinnützigkeitsunfähig sei. Dieser Ansicht schloss sich der Bundesfinanzhof (BFH) glücklicherweise nicht an. Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist jedoch, dass die Eigengesellschaft für ihre Tätigkeit angemessen entlohnt wird, weil andernfalls verdeckte Gewinnausschüttungen drohen. Ein Gewinnaufschlag muss nach Ansicht der Finanzverwaltung aber nicht verrechnet werden (diese Aussage bezieht sich wohl nur auf Zweckbetriebe; Leistungen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben müssen u.E. immer marktüblich vergütet werden [also inkl. Gewinnaufschlag]).

- AEAO zu § 57 AO

Gemeinnützigkeit von Hilfspersonen

Nr. 2 a.E. lautete bisher: „Die Steuerbegünstigung einer Hilfsperson ist nicht ausgeschlossen, wenn die Körperschaft mit ihrer Hilfspersonentätigkeit nicht nur die steuerbegünstigte Tätigkeit einer anderen Körperschaft unterstützt, sondern zugleich eigene steuerbegünstigte Satzungszwecke verfolgt. *Keine Hilfspersonentätigkeit, sondern eine eigene unmittelbare Tätigkeit, liegt auch dann vor, wenn der auftraggebenden Person dadurch nicht nach § 57 Abs. 1 Satz 2 AO die Gemeinnützigkeit vermittelt wird, z.B. Tätigkeiten im Auftrag von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Hoheitsbereich), voll steuerpflichtigen Körperschaften oder natürlichen Personen.*“

Der kursiv gedruckte Satz wurde nun gestrichen und nach dem Wort „verfolgt“ folgender Halbsatz hinzugefügt: „und ihren Beitrag im Außenverhältnis selbstständig und eigenverantwortlich erbringt.“

Erläuterung: Ging die Finanzverwaltung früher noch davon aus, dass eine Hilfspersonentätigkeit stets zur Versagung der Gemeinnützigkeit führt, musste sie diese rigide Haltung in den letzten Jahren wegen entgegenstehender Rechtsprechung des BFH (vgl. u.a. auch das bereits o.g. Urteil des BFH v. 27.11.2013, Az. I R 17/12) aufgeben. Die nun gestrichene Textpassage war bereits eine Aufweichung der zunächst vertretenen strengen Verwaltungsauffassung. Sie sollte insbesondere die zahlreichen Kooperationen gemeinnütziger Körperschaften mit der öffentlichen Hand rechtlich absichern. Da die Finanzverwaltung aber mittlerweile Hilfspersonen mit dem o.g. nicht kursiv gedruckten Satz die Gemeinnützigkeit zubilligt, wenn sie eigene gemeinnützige Zwecke verwirklichen, ist die kursive Textpassage überflüssig.

Die Passage „und ihren Beitrag im Außenverhältnis selbstständig und eigenverantwortlich erbringt“ geht ebenfalls auf die Rspr. zurück.

- AEAO zu § 58 AO

Mittelweiterleitung in den Gesamthaushalt einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

Nr. 2 wird um einen neuen Satz 3 in Absatz 3 erweitert: „Zwar ist bei einer Weiterleitung (auch in Form einer verhinderten Vermögensmehrung) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts das Tatbestandsmerkmal „zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken“ nicht erfüllt, wenn die Mittel dem Gesamthaushalt der juristischen Person des öffentlichen Rechts zugutekommen und die juristische Person des öffentlichen Rechts neben den steuerbegünstigten Zwecken auch noch andere Zwecke verfolgt (BFH Urteil vom 27.11.2013, I R 17/12, BStBl 2016 II S. XXX). Dies ist jedoch unschädlich, wenn die Mittel nachweislich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.“

Erläuterung: Auch diese Änderung ist Folge des o.g. BFH-Urteils v. 27.11.2013, Az. I R 17/12. Der BFH hatte im Fall einer verdeckten Gewinnausschüttung durch eine Eigengesellschaft an die öffentlich-rechtliche Trägerkörperschaft vertreten, dass sie nicht durch § 58 Nr. 2 AO gerechtfertigt sei. Grund: Die Mittel (bzw. die verhinderte Vermögensmehrung) seien dem Gesamthaushalt der Trägerkörperschaft zugeflossen und nicht – wie § 58 Nr. 2 AO verlangt – steuerbegünstigten Zwecken. Die Finanzverwaltung sieht das weniger streng: Sofern die Trägerkörperschaft die Mittel nur tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, soll der Anwendungsbereich des § 58 Nr. 2 AO eröffnet sein. In der Praxis wird es nun freilich darauf ankommen, die tatsächliche Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke sorgfältig zu dokumentieren.

- AEAO zu § 64 AO

Abzugsfähigkeit gemischt veranlasster Aufwendungen

Absatz 2 der Nr. 6 wird geändert. Der Hinweis auf die Abweichung von den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 27.3.1991, I R 31/89, BStBl. 1992 II S. 103 ist entfallen. Die Neuregelung enthält stattdessen einen Hinweis auf das Urteil des BFH vom 15.01.2015, Az. I R 48/13, BStBl. II S. 713.

Erläuterung: Mit Urteil vom 27.03.1991, Az. I R 31/89, hatte der BFH eine Grundsatzentscheidung getroffen, die ein „Aufteilungsverbot“ für gemischt veranlasste Aufwendungen zur Folge hatte. Primär durch den ideellen Bereich veranlasste Aufwendungen waren danach nicht, auch nicht teilweise, im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs abzugsfähig. Mit Urteil vom 15.01.2015, Az. I R 48/13, hat der BFH diese strenge Auffassung aufgegeben. Er lässt eine Aufteilung nun zu, wenn ihr objektive Kriterien zugrunde liegen. Der geänderte AEAO reagiert auf dieses neue Urteil.

Zahngoldspenden

AEAO zu § 64 erhält außerdem eine neue Nummer 11: „Die Sammlung und Verwertung von Zahngold durch eine steuerbegünstigte Körperschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bildet nach den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 28.2.1992, I R 149/90, BStBl II S. 693, einen einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§§ 14, 64 AO). Erklären die Spender, dass das Zahngold von der steuerbegünstigten Körperschaft im Namen der Spender und für Rechnung der Spender verwertet werden soll (treuhänderische Verwertung) und wenden die Spender den Verwertungserlös der steuerbegünstigten Körperschaft zu, liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn das Mitwirken der steuerbegünstigten Körperschaft sich darauf beschränkt, das Zahngold lediglich in Vertretung des Spenders bei der Scheideanstalt einzureichen. Nehmen Spender anonym an der Zahngoldsammlung teil, begründet die steuerbegünstigte Körperschaft, die das Zahngold sammelt und verwerten lässt, damit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.“

Erläuterung: Damit reagiert die Finanzverwaltung auf eine neuere Erscheinung in der Praxis, das Spenden von Zahngold, und präsentiert ein Kriterium für die Abgrenzung zwischen den in der ideellen Sphäre vereinnahmten Spenden einerseits und Umsätzen im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs andererseits.

- AEAO zu § 66 AO

Leistungen der Wohlfahrtspflege „des Erwerbs wegen“

Nummer 2 wird neu gefasst: „Die Wohlfahrtspflege darf nicht des Erwerbs wegen ausgeführt werden. Eine Einrichtung wird dann „des Erwerbs wegen“ betrieben, wenn damit Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen, die Wohlfahrtspflege mithin in erster Linie auf Mehrung des eigenen Vermögens gerichtet ist. Dabei kann die Erzielung von Gewinnen in gewissem Umfang - z.B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen - geboten sein, ohne in Konflikt mit dem Zweck der steuerlichen Begünstigung zu stehen (BFH-Urteil vom 17.11.2013, I R 17/12,

BStBl 2016 II S. XXX). Ein Handeln „des Erwerbs wegen“ liegt auch vor, wenn durch die Gewinne der Einrichtung andere Zweckbetriebe nach §§ 65, 67, 67a und 68 AO bzw. die übrigen ideellen Tätigkeiten finanziert werden; die Mitfinanzierung eines anderen Zweckbetriebs i.S.d. § 66 AO ist unschädlich.“

Erläuterung: Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Änderung des AEAO aufgrund des BFH-Urteils vom 17.11.2013, Az. I R 17/12. Die strenge Auslegung des Rechtsbegriffs „des Erwerbs wegen“ macht es nun erforderlich, den Finanzierungsbedarf des Zweckbetriebs exakt zu bestimmen und gemischte Aufwendungen noch sorgfältiger zuzuordnen. Betroffenen Körperschaften ist zu raten, insoweit unverzüglich zu handeln.

Unmittelbares Tätigwerden und Leistungen ggü. Dritten

Die neugefasste Nummer 3 ist weitaus ausführlicher als die bisherige Regelung: „Die Tätigkeit muss auf die Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen gerichtet sein. Notleidend bzw. gefährdet sind Menschen, die eine oder beide der in § 53 Nr. 1 und 2 AO genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die Vertragsbeziehung, die der Leistungserbringung zu Grunde liegt, kommt es nicht an. Entscheidend ist, dass die Einrichtung der Wohlfahrtspflege zumindest faktisch unmittelbar gegenüber den in § 53 AO genannten Personen tätig wird. Bei Leistungen, die faktisch nicht gegenüber den in § 53 AO genannten Personen erbracht werden, fehlt es an der Unmittelbarkeit (BFH-Urteil vom 6.2.2013, I R 59/11, BStBl II S. 603).

Es ist auch nicht erforderlich, dass die gesamte Tätigkeit auf die Förderung notleidender bzw. gefährdeter Menschen gerichtet ist. Es genügt, wenn zwei Drittel der Leistungen einer Einrichtung notleidenden bzw. gefährdeten Menschen zugutekommen. Auf das Zahlenverhältnis von gefährdeten bzw. notleidenden und übrigen geförderten Menschen kommt es nicht an.

Werden neben Leistungen an die in § 53 AO genannten Personen noch andere Leistungen für einen Dritten erbracht, sind diese Leistungen, soweit sie nicht zur Organisation des eigentlichen Zweckbetriebes gehören, nicht dem Zweckbetrieb nach § 66 AO zuzurechnen. Wird also z. B. durch eine Körperschaft Personal zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke für einen Vertragspartner im Rahmen einer Pflegeeinrichtung zur Verfügung gestellt, so sind die bereitgestellten Pflegekräfte dem Zweckbetrieb nach § 66 AO zuzuordnen. Erbringt das bereitgestellte Personal z.B. nur Verwaltungsleistungen, sind diese Leistungen nicht dem Zweckbetrieb nach § 66 AO zuzuordnen.“

Erläuterung: Die Neufassung macht insbesondere darauf aufmerksam, dass es nach der Rspr. auf die unmittelbare Tätigkeit ggü. den notleidenden oder gefährdeten Menschen ankommt und nicht auf die den Tätigkeiten zugrundeliegenden Vertragsbeziehungen. Die Neufassung regelt ferner diejenigen Fälle, in denen Leistungen auch ggü. Dritten erbracht werden. Soweit diese Leistungen „zur Organisation des eigentlichen Zweckbetriebs“ gehören, sind sie dem Zweckbetrieb nach § 66 AO zuzurechnen.

Grundversorgung von Kindern mit Speisen und Getränken in Kitas

In Nummer 5 wird die Zweckbetriebsqualifikation der Grundversorgung von Studierenden und Schülern mit

Speisen und Getränken nun auch auf Kinder in einer Kindertagesstätte erweitert.

Erläuterung: In der bisherigen Fassung des AEAO war von „Kindern in einer Kindertagesstätte“ noch nicht die Rede. Die Finanzverwaltung stellt mit der Neuregelung klar, dass die Versorgung von Kindern als Zweckbetrieb anzusehen ist und nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Rettungs- und Krankentransporte

In Nummer 6 entfallen alle Sätze bis auf den letzten. Folgende Sätze fallen der Streichung zum Opfer: „Der Krankentransport von Personen, für die während der Fahrt eine fachliche Betreuung bzw. der Einsatz besonderer Einrichtungen eines Krankentransport- oder Rettungswagens erforderlich ist oder möglicherweise notwendig wird, ist als Zweckbetrieb zu beurteilen. Die steuerbegünstigten Körperschaften üben ihren Rettungsdienst und Krankentransport entgegen der Annahme des BFH in seinem Beschluss vom 18.9.2007, I R 30/06, BStBl. 2009 II S. 126 regelmäßig nicht des Erwerbs wegen und zur Beschaffung zusätzlicher Mittel aus, sondern verfolgen damit ihren satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zweck der Sorge für Not leidende oder gefährdete Menschen. Sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, können deshalb auch Leistungen wie der Krankentransport und der Rettungsdienst, die Wohlfahrtsverbände zu denselben Bedingungen wie private gewerbliche Unternehmen anbieten, begünstigte Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sein.“

Erläuterung: Seit Jahren widerspricht die Haltung der Finanzverwaltung der Rspr. des BFH (vgl. BFH v. 18.9.2007, Az. I R 30/06; kritisch hierzu Winheller/Klein, DStZ 2008, 377). Jetzt endlich gibt die Verwaltung ihre Auffassung auf – wohl auch vor dem Hintergrund des o.g. Urteils des BFH v. 17.11.2013, Az. I R 17/12, in dem der BFH den Begriff der Tätigkeiten „des Erwerbs wegen“ neu definiert hat. Rettungs- und Krankentransporte können danach also weiterhin Zweckbetriebe sein, wenn der Träger mit ihnen keine Gewinne anstrebt, die den konkreten Finanzierungsbedarf des Zweckbetriebs übersteigen. Die Finanzverwaltung geht offenbar davon aus, dass diese Kriterien nun bestimmt genug sind und sich die Betreiber von Rettungs- und Krankentransporten daran orientieren werden, so dass es der bisherigen Regelung in Nummer 6 des AEAO zu § 66 AO nicht mehr bedarf.

Zusammenfassung: Insgesamt bleiben die Änderungen des AEAO überschaubar. Das BMF pflegt im Wesentlichen aktuelle BFH-Urteile in den AEAO ein und konkretisiert im Übrigen bereits vorhandene Regelungen. Interessant dürften die Änderungen aber für juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, die öffentliche Aufgaben auf gemeinnützige Organisationen auslagern, und umgekehrt für gemeinnützige Körperschaften, die mit öffentlich-rechtlichen Trägern kooperieren und öffentliche Aufgaben erfüllen. Aber auch Wohlfahrtseinrichtungen, die Zweckbetriebe nach § 66 AO unterhalten und speziell Betreiber von Rettungs- und Krankentransporten müssen sich zügig mit der neuen Verwaltungsauffassung vertraut machen.



BMF-Schreiben vom 26.01.2016, IV A 3 - S 0062 /15 /10006

Kein Gestaltungsmissbrauch: Vorsteuerabzug bei Bau einer Sporthalle

So werden die Baukosten gleich um einiges günstiger: Es stellt keinen Gestaltungsmissbrauch dar, wenn eine Stadt eine GmbH gründet, die eine Sporthalle errichtet und betreibt, nur um an den Vorsteuerabzug zu gelangen.

Eine Stadt wollte eine Sporthalle errichten und die ansässigen Vereine kostenfrei dort trainieren lassen. Um die Baukosten zu verringern, entschied sich die Stadt, folgende Konstruktion zu wählen: Sie gründete eine GmbH, deren Alleingesellschafterin die Stadt war. Die zwei alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer waren Beamte der Stadt. Das Grundstück wurde von der Stadt an die GmbH vermietet, die darauf eine Sporthalle errichtete. Die GmbH verlangte pro Nutzungsstunde ein Entgelt in Höhe von 20 Euro. Um jedoch den ansässigen Vereinen die Nutzung kostenlos zu gewähren, erstattete der Verband X, dem die Vereine angehörten, die Kosten für die Sporthallennutzung. Die Stadt wiederum gewährte dem Verband X Zuschüsse in entsprechender Höhe. Wegen der Baukosten machte die GmbH Vorsteuer in Höhe von 165.842,11 Euro geltend.

Merkwürdig? Das Finanzamt sah dies in der Tat als so merkwürdig an, dass es von einem Gestaltungsmissbrauch ausging. Das Finanzamt war der Meinung, dass die Konstruktion unwirtschaftlich, umständlich, kompliziert, schwerfällig und ineffektiv sei. Ferner wies das Finanzamt darauf hin, dass die Stadt die Vorsteuer nicht hätte abziehen können, wenn nicht die GmbH zwischengeschaltet worden wäre, weil die Sporthallennutzung den Vereinen letztlich unentgeltlich angeboten wurde. Daher berücksichtigte das Finanzamt die Vorsteuern nicht. Dagegen ging die GmbH gerichtlich vor.

Das Finanzgericht (FG) Münster gab der GmbH Recht. Es stellte fest, dass die GmbH die Sporthalle entgeltlich an die Vereine vermietete, weil sie quartalsweise Rechnungen ausstellte. Zwar seien keine schriftlichen Verträge abgeschlossen worden, aber der Vertragsschluss erfolgte konkludent durch die Nutzung der Halle und der Anerkennung der Benutzungsordnung, die Vergütungsregelungen enthielt. Auch das Argument des Finanzamts, die GmbH sei nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers (die Stadt) eingegliedert und damit kein zum Vorsteuerabzug berechtigter selbständiger Unternehmer, ließ das FG Münster nicht gelten. Nach Ansicht des FG Münster war die GmbH nämlich nicht organisatorisch in die Stadt eingegliedert. Eine solche organisatorische Eingliederung hätte lediglich bei einer Personenidentität in den Geschäftsführungsorganen der Stadt und der Tochter-GmbH vorgelegen. Die Geschäftsführer der GmbH waren aber lediglich nicht-leitende Beamte der Stadt. Leitend für die Stadt waren hingegen der Bürgermeister und die Beigeordneten der Stadt. Auch habe die Stadt nicht laufend durch Weisungen in die Geschäfte der GmbH eingegriffen. Von einer für eine organisatorische Eingliederung erforderlichen Beherrschung durch die Stadt könne daher keine Rede sein.

Auch dem Vorwurf einer rechtsmissbräuchlichen Gestaltung erteilte das FG Münster eine Absage. Der Steuer-

pflichtige habe grundsätzlich das Recht, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass er seine Steuerschuld in Grenzen hält. Außerdem wäre auch die Stadt, wenn sie die Sporthalle selbst errichtet und steuerpflichtig vermietet hätte, zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen. Von einer Umgehung von Steuervorschriften könne daher nicht gesprochen werden. Auch sei der Verwaltungsaufwand durch die gewählte Gestaltung nicht größer. Würde die Stadt die Halle selbst betreiben, müsste sie wegen des jährlichen Defizites jährlich einen Beschluss des Gemeinderates einholen, was ebenfalls aufwändig sei. Und nicht zuletzt bestand das Ziel der Stadt, so das Gericht, nicht ausschließlich darin, die Halle kostenfrei zur Nutzung zu über-

lassen; sie wollte auch entgeltliche Vermietungen erreichen, was ihr in einem Fall auch gelang.

HINWEIS: Dieses Urteil zeigt einmal mehr, was durch geschickte steuerliche Gestaltungen erreicht werden kann, auch wenn sich derart komplexe Konstruktionen sicher nicht in jedem Einzelfall anbieten. Im konkreten Fall konnte jedenfalls eine Ersparnis von über 165.000 Euro erreicht werden.



FG Münster, Urteil vom 03.11.2015, Az. 15 K 1252/14

VEREINSRECHT

Zweckänderung erfordert Änderung des Charakters des Vereins

Inhaltliche Beschränkungen des Satzungszwecks stellen noch keine Zweckänderung im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB dar und bedürfen daher nicht der Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder.

Vereine müssen immer wieder ihre Satzung anpassen, um entweder auf rechtliche Änderungen zu reagieren (siehe hierzu beispielsweise *NPR 2014, 104*), weil der zuständige Dachverband es vorschreibt oder weil sich die Ausrichtung des Vereins geändert hat. Diesbezüglich ist von großer Bedeutung, welches Quorum notwendig ist, um eine Satzungsänderung zu beschließen. Die meisten Satzungen enthalten ausdrückliche Regelungen zum notwendigen Quorum; für alle anderen Vereine gilt § 33 Abs. 1 BGB. Die Vorschrift bestimmt, dass für eine Satzungsänderung $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich sind. Für die Änderung des Satzungszwecks sieht § 33 Abs. 1 S. 2 BGB sogar eine noch viel höhere Hürde vor: In diesem Fall ist die Zustimmung aller (auch der nicht erschienenen) Mitglieder notwendig. Sinn dieser strengen Vorschrift ist der Schutz der Minderheit. Die Minderheit und die älteren Mitgliedergenerationen sollen davor geschützt werden, dass die Mehrheit das gemeinsam geschaffene Vereinsvermögen einem Anliegen widmet, das die Minderheit ablehnt.

Die Hürde der Einstimmigkeit führt vor allem in mitgliederstarken Vereinen meist dazu, dass betroffene Vereine faktisch nicht mehr in der Lage sind, ihre Satzungszwecke zu ändern. In diesen Fällen entbrennt immer wieder Streit um die Frage, ob es sich bei den geplanten Änderungen tatsächlich um eine Zweckänderung handelt oder ob nicht vielmehr eine einfache Satzungsänderung geplant ist. Das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg hatte in so einem Grenzfall zu entscheiden.

Der Kläger war ein eingetragener Verein, der sich ursprünglich mit dem Schießsport beschäftigte. Seit seiner Gründung waren immer wieder Satzungsänderungen aus unterschiedlichen Gründen notwendig geworden. So wurde unter anderem auch das Bogenschießen als Vereinszweck aufgenommen. Nachdem sich kein Nachwuchs mehr für den Schießsport mit Luftdruckwaffen finden ließ und sich der Verein in der Zwischenzeit seiner neuen Kernaufgabe, dem Bogenschießen, nahezu vollständig gewidmet hatte, sollte die Satzung dementsprechend geändert werden. Grund war auch die negative Presseberichterstattung im Zusammenhang mit Amokläufen, was

den Umgang mit Waffen unpopulärer machte. Der Verein hatte bereits den Schießstand für Luftdruckwaffen abgebaut und wollte sich nunmehr vom Waffensport distanzieren.

Die Mitgliederversammlung beschloss die Satzungsänderung, wonach der Zweck des Vereins nur noch die „Ausübung des Bogensports“ umfasste. Das Registergericht verweigerte allerdings die Eintragung der Satzungsänderung mit dem Argument, es läge eine Zweckänderung vor, die der – hier nicht vorliegenden – Zustimmung sämtlicher Mitglieder bedürft hätte. Dagegen erhob der Verein Beschwerde zum OLG Nürnberg, das zu entscheiden hatte, ob tatsächlich eine Zweckänderung oder lediglich eine einfache Satzungsänderung vorlag.

Nach Auffassung des OLG Nürnberg stellt nicht bereits jede Änderung des den Vereinszweck regelnden Satzungswortlauts zugleich eine Änderung des Vereinszwecks im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB dar. Vereinszweck im Sinne dieser Vorschrift sei vielmehr (nur) der den Charakter des Vereins festlegende oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit, also der satzungsmäßig festgelegte Zweck, der für das Wesen der Rechtspersönlichkeit des Vereins maßgebend ist und der das Lebensgesetz des Vereins bildet, um dessentwillen sich die Mitglieder zusammengeschlossen haben und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen muss. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordere damit, dass sich der Charakter und damit die grundsätzliche Zweckrichtung des Vereins ändert. Der Begriff des Schießsports sei umfassender als derjenige des Bogensports, da er den sportlichen Umgang nicht nur mit Sportbogen, sondern auch mit Schusswaffen erfasst. Von daher stelle die Änderung des Vereinszwecks vom umfassenderen Schießsport auf den reinen Bogensport eine inhaltliche Reduktion dar, die den Charakter des Vereins nicht verändere. Damit war die Änderung mit der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit für einfache Satzungsänderungen möglich – zum Glück für den Verein.

HINWEIS: Vor einer geplanten Satzungsänderung ist es unabdingbar zu prüfen, welches Quorum für die geplante

Änderung notwendig ist, um späteren Ärger mit dem Registergericht zu vermeiden. Der erste Blick muss dabei in die Satzung gehen. Viele Satzungen enthalten nämlich entsprechende Regelungen, allerdings meist nur für Satzungsänderungen und nicht ausdrücklich auch für Zweckänderungen. Sofern eine Zweckänderung geplant ist, ist ohne abweichende Regelung in der Satzung dann die Zustimmung sämtlicher (auch der nicht anwesenden) Mitglieder erforderlich.

Vereine, deren Satzung bisher kein ausdrückliches Quorum für Zweckänderungen vorsieht, sollten daher lieber heute als morgen klären, ob es ihnen gelingen kann, eine solche Mehrheitsregelung noch in der Satzung zu verankern – hierfür ist dann freilich ebenfalls ein einstimmiger Beschluss aller (auch der nicht erschienenen) Mitglieder erforderlich. Häufig anzutreffen und meist sinnvoll ist z.B. eine Satzungsregelung, die eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen für Satzungsänderungen und eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Zweckänderung verlangt.



OLG Nürnberg, Beschluss vom 17.11.2015, Az. 12 W 2249/15

Verein kann Verbandsstrafe nicht auf Fan abwälzen

Das Verbot des Abbrennens von Knallkörpern im Fußballstadion dient dem Schutz der Menschen und nicht dem Schutz des Vereins, keine Verbandsstrafe verhängt zu bekommen. Daher kann ein Zuschauer nicht für die Zahlung einer Verbandsstrafe in Regress genommen werden.

Es ist allgemein bekannt, dass das Zünden von Feuerwerkskörpern in Fußballstadien untersagt ist. Trotz dieses Verbotes kommt es immer wieder vor, dass Chaoten die Gefährlichkeit ihres Handelns verkennen oder gar bewusst ignorieren. Letztlich schaden sie damit „ihrer“ Mannschaft, weil – und das dürfte auch allgemein bekannt sein – die Fußballvereine nach den Statuten des DFB für das Handeln ihrer Anhänger mittels Verbandsstrafen bestraft werden können und regelmäßig in nicht unempfindlichen Ausmaß auch bestraft werden.

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hatte sich mit dem Handeln eines solchen Chaoten zu beschäftigen. Dieser zündete während eines Fußballspiels einen Knallkörper und warf ihn auf den Unterrang der Nordtribüne. Unter anderem deswegen verhängte das Sportgericht des DFB gegen den Verein eine Verbandsstrafe. Der Verein nahm den Zuschauer dafür in Regress. Das LG Köln gab erstinstanzlich dem Verein Recht (siehe [NPR 2015, 43](#)). Dagegen legte der beklagte Zuschauer erfolgreich Berufung ein.

Das OLG Köln war nämlich der Ansicht, dass die Hausordnung des Stadions zwar ein Verbot des Zündens von Knallkörpern beinhaltet, jedoch der Schutzzweck dieser Norm die besondere Gefährlichkeit von Knallkörpern für die menschliche Gesundheit sei. Zuschauer, Organisationspersonal und Spieler seien durch die mit dem Feuer und der Explosion verbundenen Gefahren gleichermaßen bedroht. Die Verbandsstrafe hingegen sei vom Schutzzweck dieser Norm nicht umfasst. Vielmehr habe sich der Verein freiwillig dem DFB-Statut unterworfen und damit dem Risiko, eine Verbandsstrafe zu erhalten, ausgesetzt.

Zwar dürfte auch dem Beklagten nicht entgangen sein, dass der DFB dem Verein bei entsprechenden Vorfällen eine Verbandsstrafe auferlegen kann. Insoweit jedoch eine bewusste Übernahme dieses Risikos durch den Beklagten anzunehmen, erschien dem OLG Köln zu weitgehend. Die komplexe Rechtslage nach der Satzung des DFB und der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB sowie die möglichen finanziellen Folgen dürften sich dem durchschnittlichen Zuschauer nämlich kaum erschließen.

Damit wendet sich das OLG Köln gegen das OLG Rostock (Urteil v. 24.04.2006, Az. 3 U 106/05), das im Jahr 2006 noch anders entschieden hatte und dem Verein einen Schadensersatzanspruch gegen den Störer zusprach. Interessant wird sein, was der BGH zum Urteil des OLG Köln zu sagen hat. Die Revision gegen das Urteil hat das OLG Köln zugelassen.

HINWEIS: Vereine sollten die Benutzungsordnungen ihrer Sportstätten überprüfen und die Überwälzung von Verbandsstrafen auf etwaige Störer (wirksam) regeln. Dies dürfte unserer Auffassung nach grundsätzlich möglich sein, wenn gewisse Voraussetzungen beachtet werden. Wichtig ist vor allem, dass die Regelungen, die zumeist Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sein werden, wirksam in die Vertragsbeziehung zum Zuschauer einbezogen werden. Ferner müssen die Regelungen transparent sein und einer sog. AGB-Inhaltskontrolle standhalten. Für kleinere Verstöße kommen pauschalisierte Schadensersatzansprüche in Betracht, die es den Vereinen ermöglichen, Schadensersatz zu fordern, ohne den Schaden konkret beziffern zu müssen. Insbesondere Sportvereine, die ihre Sportstätten an Dritte vermieten (z.B. Tennishallen), sollten außerdem umfangreiche (wirksame) Haftungsregelungen aufnehmen.



OLG Köln, Urteil vom 17.12.2015, Az. 7 U 54/15

6 Meter hoher Zaun um Sportgelände erforderlich

Nachbarn müssen grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke dulden. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt bei einem Ballüberflug von mindestens einem Ball pro Woche vor. Ein vier Meter hoher Ballfangzaun ist dann nicht ausreichend.

Der beklagte Sportverein nutzte im Wesentlichen alleine einen Sportplatz der mitbeklagten Stadt. Nach Überzeugung des Oberlandesgerichts (OLG) Sachsen-Anhalt flog wöchentlich mindestens ein Ball über den vier Meter hohen Zaun auf das Grundstück des Klägers. So musste der Kläger im Jahr 2011 59 Bälle, im Jahr 2013 111 Bälle und im Jahr 2014 135 Bälle zurückgeben. Darin sind nicht die Bälle erfasst, die die Nutzer des Sportplatzes eigenmächtig zurückholten.

Der Nachbar verklagte den Verein und die Stadt auf Unterlassung. Ausschlaggebend für die Klage waren Beschimpfungen von Nutzern des Sportplatzes und der erhebliche Ballüberflug. Ferner war der Grenzzaun des Klägers aufgrund der eigenmächtigen Rückholaktionen der Nutzer beschädigt worden.

Das OLG Sachsen-Anhalt gab dem Kläger Recht. Den Ballüberflug muss der Kläger nicht dulden. Ein jahres

durchschnittlicher Ballüberflug von mehr als einem Ball pro Woche führt nach Ansicht des OLG Sachsen-Anhalt nämlich zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Eigentumsrechts des Klägers an seinem Grundstück. Dabei sei auch unerheblich, ob das Grundstück des Klägers gärtnerisch genutzt wird oder eher verwildert ist. Die Beklagten hätten noch nicht alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um die Störungen zu verhindern. Denn der Ballfangzaun war mit vier Metern Höhe schlicht zu niedrig. Nach Erkenntnissen des Bundesinstitutes für Sportwissenschaft hätten Ballschutzgitter an der Stirnseite von Sportplätzen durchschnittlich eine Höhe von sechs Metern, wenn der Schutz von in der Nähe befindlichen Anlagen notwendig ist. Bei Untersuchungen insbesondere durch Zählungen im Rahmen einer Testreihe habe sich gezeigt, dass bei zehn beobachteten Trainingsabenden nur in einem Fall ein Ball ein sechs Meter hohes Netz überflogen habe.

Besonders kurios: Bei einem Ortstermin hatte das Gericht festgestellt, dass auf der gegenüberliegenden Seite des Sportplatzes, das an einen Wald angrenzt, in der Tat ein sechs Meter hoher Ballfangzaun errichtet worden war.

HINWEIS: Vereine müssen ihre Sportstätten daraufhin überprüfen, ob sie ausreichend gesichert sind, und Nachbargrundstücke mit allen zumutbaren Maßnahmen vor von den Sportstätten ausgehenden erheblichen Einwirkungen schützen. Dies betrifft grundsätzlich alle Vereine, die es zumindest dulden, dass auf ihrem Gelände Nutzer Tätigkeiten nachgehen, die ein Nachbargrundstück beeinträchtigen können.



OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.11.2015, Az. 12 U 184/14

Ausraster auf Karnevalsfeier rechtfertigt fristlose Kündigung

Wer seinen Arbeitskollegen angreift, fliegt. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf bestätigte eine fristlose Kündigung wegen eines tätlichen Angriffs auf einen Arbeitskollegen während einer Karnevalsfeier.

Erst kürzlich wurde wieder geschunkelt, gelacht und mitgesungen: Die Karnevalszeit! In dieser feierlichen Zeit veranstalten viele Arbeitgeber (Karnevals-)Betriebsfeiern. Obwohl dies in aller Regel fakultative Veranstaltungen sind, die in der Freizeit stattfinden, müssen sich Arbeitnehmer in Acht nehmen. Wer auf einer Karnevalsfeier einen Kollegen vorsätzlich schlägt, kann fristlos gekündigt werden, wie das LAG Düsseldorf entschied.

Auf einer Karnevalsfeier im Jahr 2015 feierte der Kläger mit seinen Arbeitskollegen. Nachdem er sich geweigert hatte, dass zwei Kolleginnen ihm die Krawatte stutzten, geriet er mit einem Kollegen in Streit. Er schüttete dem Kollegen den Inhalt des Bierglases über. Damit nicht genug: Er schlug dem Kollegen auch noch mit dem leeren Bierglas ins Gesicht. Durch den Schlag zerbrach das Bierglas, Splitter drangen in die Haut des Arbeitskollegen im Stirnbereich ein, der anschließend von einem Notarzt behandelt werden musste.

Daraufhin wurde dem Kläger fristlos gekündigt.

Der Kläger klagte gegen die Kündigung. Vor Gericht gab er an, dass er von den Mitarbeiterinnen beleidigt worden

sei und er aufgrund krankheitsbedingter Angstzustände so reagiert habe, weil er sich bedroht gefühlt habe. Die Klage konnte er damit allerdings nicht gewinnen. Wie schon das Arbeitsgericht (ArbG) entschied auch das LAG Düsseldorf, dass eine fristlose Kündigung gerechtfertigt ist, wenn ein Mitarbeiter einen Arbeitskollegen angreift. Selbst vermeintliche Angstzustände rechtfertigen eine solche Tat nicht.



Pressemitteilung des DAV Nr. 10/2016 vom 01.02.2016

Förderverein erhält keine diplomatische Hilfe für Einreise nach Syrien

Ein Förderverein fördert ein Gesundheitszentrum in der vom Krieg betroffenen Stadt Kobane (Syrien). Er beehrte diplomatische Hilfe von der Bundesrepublik Deutschland, um Helfer aus dem Irak nach Syrien einreisen zu lassen. Der Verein war der Ansicht, dass Deutschland völkerrechtlich verpflichtet sei, humanitäre Hilfe zu leisten. Daraus ergebe sich die Verpflichtung, ihn bei seinem Vorhaben diplomatisch zu unterstützen. Das sah das Auswärtige Amt anders und verweigerte die gewünschte Hilfe.

Mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beehrte der Förderverein in einem Eilverfahren die Verpflichtung des Auswärtigen Amtes, den Förderverein bei der Einreise der Helfer diplomatisch zu unterstützen. Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin wies den Antrag jedoch zurück. Der Förderverein habe keinen Anspruch auf die begehrte Unterstützung. In außenpolitischen Angelegenheiten, in denen regelmäßig zahlreiche unterschiedliche Faktoren, wie die Beziehungen zu anderen Staaten, völkerrechtliche Verpflichtungen und diverse gegenläufige außenpolitische Interessen zu berücksichtigen seien, stehe dem Auswärtigen Amt ein besonders weiter Entscheidungsspielraum zu.

HINWEIS: Der Beschluss des VG Berlin ist im vorläufigen Rechtsschutz ergangen. Im Hauptverfahren wird sich das VG Berlin noch einmal detailliert mit der Rechtsfrage auseinandersetzen müssen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das VG Berlin bei seiner Ansicht bleiben wird.



Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 46/2015 vom 17.12.2015

Gemeinnütziger Verein „Farben für Waisenkinder“ verboten

Der Bundesinnenminister hatte mit Verfügung vom 02.04.2014 den als gemeinnützig anerkannten Spendensammelverein „Farben für Waisenkinder e.V.“ verboten. Das Vereinsvermögen wurde daraufhin eingezogen. Grund für das Verbot war, dass der Verein über lange Zeit Spenden für die in Beirut (Libanon) ansässige Shahid Stiftung, einer Organisation der Hisbollah, gesammelt hatte. Das Bundesministerium des Innern war der Ansicht, dass die Hisbollah in dem Verhältnis zwischen dem libanesischen und israelische Volk Gewalt schüre und so das friedliche Zusammenleben beeinträchtige.

Der Verein klagte vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gegen das Vereinsverbot – und verlor. Das BVerwG stellte fest, dass das Bundesministerium des Innern zu Recht davon ausgegangen war, dass sich der Verein gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Ein Verbot ergehe zu Recht, wenn ein Verein eine Gruppierung unterstützt, die sich ihrerseits gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Der Verein erfüllte diesen Verbotstatbestand, weil er über einen langen Zeitraum und in beträchtlichem Umfang (im Zeitraum von 2007 bis August 2013 mit einem Geldbetrag von über 3 Mio. Euro) die Shahid Stiftung im Libanon unterstützt hatte. Indem der Kläger durch das Sammeln und Bereitstellen von Spendengeldern für die Shahid Stiftung zur Sicherung des Lebensunterhalts der An-

gehörigen von gefallenen Hisbollah-Kämpfern beitrug, unterstützte und förderte er bewusst deren Kampf gegen Israel und verstieß damit selbst gegen den Gedanken der Völkerverständigung.

HINWEIS: Vereinsverbote sind nichts Ungewöhnliches, unterliegen aber strengen Voraussetzungen. Zu den Voraussetzungen eines Vereinsverbotes siehe *NPR 2014, 24*.



Pressemitteilung des BVerwG Nr. 94/2015 vom 16.11.2015



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 01/2016 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DIE STIFTUNG ALS EIGENTÜMERIN EINER SPARKASSE ODER BANK – ERHALT INSTITUTIONELLER VIELFALT IM BANKENSYSTEM?

- Holger Blisse

Als Eigentümer eines Kreditinstitutes hat die Stiftung in Europa in den letzten Jahrzehnten besonders bei der Umwandlung von Sparkassen in Aktiengesellschaften eine Rolle gespielt. Man kann jedoch den Blick auf andere Kreditinstitutgruppen erweitern und begegnet dann einer Stiftung in sehr unterschiedlicher Funktion und Eigentümerstellung. In der aktuellen Diskussion auf EU-Ebene um die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten sowie um höhere Eigenkapitalquoten und eine stärkere Haftung von Gläubigern dehnt sich das Risiko aus dem Bankgeschäft auf die Einleger (Sparer) als eine Personengruppe aus, die davon konzeptionell nicht betroffen sein sollte: Das Kreditinstitut wandelt sich funktional in eine Beteiligungs-/Risikokapitalgesellschaft seiner Eigentümer und Gläubiger. Als ein Beitrag zur Rückbindung und zugleich als Signal für die Einleger, Kunden eines risikosensitiven Kreditinstitutes zu sein, erweist sich die Gestaltung des Eigentümerkreises. Innerhalb möglicher Konstellationen kommt der Stiftung als ggf. sogar gemeinnützigem Eigentümer eine Stabilität und Risikobegrenzung signalisierende Rolle zu.

GIBT ES EINEN GRUNDSATZ DER VERBANDSTREUE?

- Carsten Morgenroth

Der Grundsatz der Bundestreue ist als Maxime des Verfassungsrechts vom Vereinsrecht anscheinend weit entfernt. Bei näherem Blick erweisen sich die Strukturen der bundestaatlichen Ordnung Deutschlands und bestimmter vereinsrechtlicher Konstellationen aber als durchaus vergleichbar, was eine gedankliche Fruchtbarmachung oder sogar Übertragung der Grundsätze der Bundestreue auf das Vereinsrecht nahe legt. Ob und ggf. inwieweit eine solche Übertragung möglich ist, beleuchtet dieser Beitrag.

(TAX) COMPLIANCE – EIN ZUNEHMEND AKTUELLES THEMA FÜR STIFTUNGEN UND VEREINE

- Sebastian J. M. Longrée/ Stefanie Loos

Corporate Compliance und als Teilbereich dieser auch Tax Compliance sind zunehmend ein Thema für Stiftungen und Vereine. Wie die Praxis zeigt, sind Vorstände gut beraten, sich dieses Themas anzunehmen. Dabei handelt es sich nicht um eine einmalige, punktuelle Aufgabe, die allein durch den Vorstand zu stemmen ist. Vielmehr ist ein Compliance-System, wie der nachfolgende Beitrag verdeutlicht, als immerwährender Kreislauf zu verstehen, in den neben den Vorständen auch die Mitarbeiter der Stiftung bzw. des Vereins sowie externe Berater einzubinden sind.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

19.02.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Düsseldorf umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften vermitteln. Alle Interessenten haben die Möglichkeit rechtliche und steuerliche Besonderheiten gemeinnütziger Stiftungen kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
03.03.2016	Webinar: Steuerliche Vorstandshaftung für NPOs	Im kostenlosen Webinar informiert Rechtsanwalt Dirk Pohl über die steuerliche Haftung von Vorständen, Aufsichtsräten und anderen Führungskräften aus Nonprofit-Organisationen. Veranstalter: ConnectingHelp – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
11.03.2016	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in Düsseldorf über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Seminarteilnehmer diskutieren aktuelle und praxisnahe Themen aus den Bereichen gemeinnütziger Körperschaften. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
07.04.2016	Webinar: Verlust der Gemeinnützigkeit – Folgen und Vorbeugung	Das kostenlose Online-Seminar mit Rechtsanwalt Dirk Pohl informiert über die Konsequenzen der Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Erklärt wird dabei auch, wie man dem Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus vorbeugen kann. Veranstalter: ConnectingHelp – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
12.04.2016	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Rechtsanwältin Anka Hakert erklärt im Seminar in Düsseldorf neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: nwb Akademie	Weitere Infos
09.05.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird am 9. Mai 2016 in Köln umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht oder die Führung gemeinnütziger Organisationen: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
12.05.2016	Webinar: Die gemeinnützige GmbH	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in diesem kostenlosen Webinar auf die Besonderheiten der modernen Rechtsform gGmbH eingehen. Fragen der Teilnehmer sind während des Webinars jederzeit möglich und erwünscht. Veranstalter: ConnectingHelp – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

19.02.2016	10. Stiftungsrechtstag	An der Ruhr-Universität Bochum tagt der Stiftungsrechtstag zum Leitthema „Stiftung in Veränderung“.	Weitere Infos
24.02. - 25.02.2016	11. Norddeutscher Fundraisingtag	Der 11. Norddeutsche Fundraisingtag in Hamburg beschäftigt sich mit dem Schwerpunktthema „Spenderinnen und Spender – rätselhaft und unergründlich?“.	Weitere Infos

03.03. - 04.03.2016	Arbeitskreis Stiftungsprivatrecht	Der Arbeitskreis „Stiftungsprivatrecht“ beschäftigt sich in Hamburg im Expertenkreis mit den aktuellen Entwicklungen im Stiftungsprivatrecht.	Weitere Infos
08.03.2016	Fundraisingtag München	In München tagen die Experten aus Nonprofit-Organisationen zu der Frage, wie die Finanzierung von Vorhaben und Projekten abgesichert werden kann.	Weitere Infos
08.03.2016	Mitteldeutscher Fundraisingtag	Der 13. Mitteldeutsche Fundraisingtag findet in Jena statt. Thematisch wird es u.a. um die Möglichkeit der Generierung von Spenden sowie deren effektiven und effizienten Einsatz und um Befunde unterschiedlichen Spenderverhaltens von Männern und Frauen gehen.	Weitere Infos
08.04.2016	7. Berliner Stiftungstag	Der 7. Berliner Stiftungstag wird unter dem Motto „Stiften – Engagieren – Verantwortung zeigen!“ veranstaltet. Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Interessierte, als auch an Fachbesucher.	Weitere Infos
19.04. - 29.04.2016	7. Berliner Stiftungswoche	Die 7. Berliner Stiftungswoche findet mit dem Schwerpunktthema „Von der Würde des Menschen“ statt. Es geht um die Frage wie Stiftungen als zivilgesellschaftliche Akteure ein respektvolles Miteinander in der Gesellschaft befördern können.	Weitere Infos
22.04.2016	Stiftungstag in Westfalen-Lippe	In Paderborn findet der Stiftungstag Westfalen-Lippe statt. Den Plenumsvortrag zum Thema "Wie können sich Stiftungen im Bereich Flüchtlingshilfe engagieren?" hält Sabine Süß, Leiterin der Koordinierungsstelle Netzwerk Stiftungen und Bildung beim Bundesverband Deutscher Stiftungen.	Weitere Infos